

A n t r a g
des
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Doppler, Moser, Mag. Riedl und Ing. Schulz betreffend Veranlagung des Landes Niederösterreich, Richtlinien.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) In Ergänzung der Beschlüsse des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, betreffend NÖ Landesholding und vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) gelten für die Veranlagung grundsätzlich die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes entsprechend den Regelungen in den beiliegenden Veranlagungsbestimmungen. Die beiliegenden Veranlagungsbestimmungen werden genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung dem Landtag jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen und einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.“

BADER
Berichterstatter

HINTERHOLZER
Obfrau